

# Fischerfreunde Neufahrn e.V.



Geschäftsstelle: Best Viktor  
Carl-Orff-Weg 4  
85375 Neufahrn

E-Mail: [info@fischerfreunde-neufahrn.de](mailto:info@fischerfreunde-neufahrn.de)

## Geschäftsordnung

### § 1

#### Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

Unterjährige Sonderentscheidungen, die Aufnahmegebühr betreffend, sind der Vorstandschaft vorbehalten.

(1) Ehrenmitglieder werden **beitragsfrei** gestellt.

(2) Der Beitrag für die Mitgliedsschaft und Fangerlaubnis wird per Bankeinzug, in der Regel Anfang Januar jeden Jahres, erhoben. Die Teilnahme am **SEPA Bankeinzugsverfahren** ist obligatorisch.

(3) Bei unterjährigen Neuaufnahmen ist der komplette Jahresbeitrag zu zahlen, mit der Maßgabe, dass auch das **komplette Jahresfanglimit** ausgeschöpft werden kann (Ausnahmeregelungen durch die Vorstandschaft möglich).

(4) Eine **Austrittserklärung** bzw. die **Änderung des Mitgliedsstatus** (Wechsel von aktiv in passiv und umgekehrt) sind bis spätestens **30.9.** des laufenden Jahres **schriftlich** zu beantragen.

(5) Anschriftenwechsel, Telefonverbindung, E-Mail bzw. Wechsel oder Änderung der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

### § 2

#### Ausübung der Fischerei

(1) Der Fischereiausübende verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Natur- und Tierschutzgesetzes, sowie das Fischereigesetz und die Satzung der Gemeinde Neufahrn über die Nutzung der Erholungsgebiete zu beachten. Waidgerechtes und kameradschaftliches Verhalten an den Gewässern setzt die Vorstandschaft voraus.

(2) An den Gewässern der Fischerfreunde Neufahrn e.V. darf mit 2 Handangeln gefischt werden. Die 2 Handangeln dürfen höchstens fünf Anbissstellen, d.h. Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken, haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen.

Ein Kescher ist mitzubringen und beim Anlanden der Fische zu benutzen.

**Für alle Gewässer gilt:** Der Einsatz von Doppel-, oder Drillingshaken ist **nur** erlaubt für das Spinnfischen (Wobbler, Blinker, Spinner, Angstdrilling beim Gummifischangeln, Spinnfischsysteme) sowie beim Hechtfischen mit dem toten Köderfisch.

**(2a) Fischen mit toten Köderfischen** (Einschränkungen nach Art und Herkunft)

**Als Köder verboten, sind alle Fische für die nach Zeit und Maß laut Fischereigesetz für Bayern (AVIG) Schonzeiten und/oder Schonmaße gelten. Zum Fischen dürfen nur Köderfische verwendet werden die aus den Gewässern der Fischerfreunde Neufahrn e.V. stammen.**

**(2b) Bootfischen** (Hartboot mit Ruder) **ist nur am Surfsee erlaubt**, kann von aktiven Mitgliedern in begrenzter Anzahl für den Surfsee, in der Geschäftsstelle beantragt werden. Die Gebühr ist in der Beitragsordnung ersichtlich

Schleppangeln sowie das Lagern von Booten am bzw. im Gewässer ist untersagt.

**Jeglicher Einsatz von Echolot und anderer Fischortungsgeräte ist verboten! Ausnahme sind hierbei von der Vorstandschaft durchgeführte Maßnahmen zur Hege und Pflege der Gewässer.**

**(3)** Ergänzungen zur Ausübung der Fischerei für Jungfischer sind in der Jugendordnung geregelt.

**(4)** Alle Fischereiausübende sind verpflichtet, Angelplatz und Gewässer sauber zu halten.

Der **Badebetrieb**, die Winter-und Wasserportmöglichkeiten auf den Pachtgrundstücken dürfen **nicht beeinträchtigt** werden.

**(5)** Die Ausübung der Fischerei, das Betreten sowie das Befahren der Flachwasserzone mit dem Boot am Westufer des Surfsees, sind grundsätzlich untersagt. Weiterhin ist ein Abstand von 10 m zum Ufer des Biotops wasserseitig einzuhalten. Ausgenommen sind Arbeitsdienste sowie Hege- und Pflegemaßnahmen.

**(6)** Das Anfüttern der Fische ist **grundsätzlich** untersagt.

**(7)** Alle fischereiberechtigten Mitglieder / Nichtmitglieder (Gastfischer) haben auf Verlangen dem Kontrollpersonal (Gewässerwart, bestellten Fischereiaufsehern und auch Vereinsmitgliedern) Beute, Angelgeräte, Fischereischein und Fangbuch/Tageskarte vorzuweisen. Bei Missbrauch ist die temporäre bzw. Kompletteinziehung der Fischereierlaubnis möglich.

**(8)** Wer ohne Erlaubnisschein fischt, wird angezeigt.

**(9)** Unbeaufsichtigte Angeln werden als herrenlos betrachtet und können von den Aufsichten eingezogen werden.

**(10)** Erkannte Missstände an den Gewässern sind unverzüglich dem Gewässerwart/Vorstand zu melden.

**(11)** Bei Gewässerverschmutzungen bzw. Fischsterben ist unverzüglich die Vorstandschaft zu informieren.

**(12)** Für jedes Vereinsmitglied besteht an den Gewässern Versicherungsschutz über den Fischereiverband Oberbayern e.V.

**(13)** Die aktiven Mitglieder/Jungfischer sind zum Führen eines Fangbuches verpflichtet. Es ist am Gewässer mitzuführen. **Vor Beginn** des Angelns ist das Tagesdatum einzutragen. Die Bootsbenutzung ist mit „B“ in der Zeile des Tagesdatums zu kennzeichnen. Jeder Fang ist unmittelbar am Gewässer, **vor dem erneuten Auswerfen**, mit Datum, Fischart und Gewicht zu erfassen. Sämtliche Einträge sind mit Kugelschreiber oder elektronisch auf Hejfish vorzunehmen. Die Eintragungen dienen Kontrollzwecken und der Abstimmung künftiger Besitzmaßnahmen.

**(14)** Das Fangbuch bleibt Eigentum des Vereins und ist spätestens bei der Ausgabe der Jahresfischereierlaubnis (Fangbuch) zur Auswertung einzureichen. Bei **Nicht- bzw. nicht rechtzeitiger Abgabe** ist eine Säumnisgebühr fällig **siehe Beitragsordnung**. Die Ausgabe der Jahresfischereierlaubnis für das Folgejahr wird im Jahresterminkalender festgelegt. Zwischen dem **01.01. und dem festgelegten Ausgabetermin** ist mangels vorhandener Fischereierlaubnis **die Ausübung der Fischerei verboten**.

**(15) Das Nachtangeln ist an allen Vereinsgewässern, für Jahreskarteninhabern gestattet.**

**(16)** Die Ausgabe der Jahresfischereierlaubnis für das Folgejahr erfolgt nur nach Abgabe des Fangbuches und der Fangliste.

**Voraussetzungen** für den Erhalt der neuen Jahresfischereierlaubnis sind die **vollzogene** Abgeltung der/des

- Mitgliedsbeitrags
- ev. Ausgleichszahlung Arbeitsdienst
- ev. Säumnisgebühr Fangbuch
- gültiger Fischereischein

(17) Die Geschäftsordnung wird durch die in der jew. gültigen Fangerlaubnis abgedruckten **Fischereior**dnung ergänzt.

### § 3

## Fangbeschränkung - Schonmaße – Schonzeiten

(1) Die gesetzlichen und, davon abweichend, vereinsinternen Schonmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen sind einzuhalten.

### (2) Schonmaße:

Abweichend vom AVBayFiG gelten vereinsintern folgende Schonmaße:

Bachforelle	<b>30 cm</b>	Schleie	<b>30 cm</b>
Karpfen	<b>40 cm</b>	Regenbogenforelle	<b>30 cm</b>
Grasfisch	<b>70 cm</b>	Seeforelle	<b>50 cm</b>
Edelkrebse	<b>ganzjährig</b>		

### (3) Fangbeschränkungen:

Grundsätzlich gelten die Fangbeschränkungen nach Zeit und Art, die Schonzeiten sowie die besonderen Bestimmungen gemäß AVBayFiG. **Vereinseitige** Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben.

### AKTIVE

Pro Tag dürfen insgesamt **5** Fische gefangen werden, davon **maximal**

2 Karpfen <b>oder</b> 2 Schleien <b>oder</b> 1 Karpfen <b>und</b> 1 Schleie	jährlich <b>jeweils 20</b> Stück
1 Graskarpfen	jährlich <b>8</b> Stück
2 Salmoniden	jährlich <b>50</b> Stück
2 Hechte	<b>keine</b> Stückbegrenzung
1 Zander	jährlich <b>4</b> Stück
3 Aale	<b>keine</b> Stückbegrenzung.
Edelkrebse	<b>ganzjährig gesperrt</b>

Alle anderen Arten von Weißfischen sind von der Fangbeschränkung ausgenommen.

Ergänzungen oder Änderungen von „§ 3 Fangbeschränkung“ bzgl. der zeitlichen Gültigkeit von Fangmengen oder Schonzeiten, haben ohne Änderung der GO Gültigkeit.

## Passive Mitglieder / Gastfischer

Es gelten die auf den jeweils gültigen Tageskarten aufgeführten Fangbeschränkungen.

## Jungfischer

Pro Tag dürfen insgesamt **3** Fische gefangen werden, davon **maximal**:

1 Karpfen <b>oder</b> 1 Schleie	jährlich <b>jew. 10</b> Stück
1 Graskarpfen	jährlich <b>4</b> Stück
2 Salmoniden	jährlich <b>20</b> Stück
1 Hecht	keine Stückbegrenzung
1 Zander	jährlich <b>2</b> Stück
2 Aale	<b>keine</b> Stückbegrenzung.
Edelkrebse	<b>ganzjährig gesperrt</b>

Alle anderen Arten von Weißfischen sind von der Fangbeschränkung ausgenommen.

**(4) Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich und schonend zurückzusetzen. Bei geschluckten Haken ist das Vorfach so kurz wie möglich am Maul zu kappen. Nicht überlebensfähige Fische sind zu entnehmen und mit einem entsprechenden Vermerk ins Fangbuch einzutragen** (werden dem jährlichen Fanglimit angerechnet).

## § 4

### Teilnahme Am Königsfischen

Die Teilnahme an den Königsfischen ist den aktiven Mitgliedern und Jungfischern vorbehalten.

## § 5

### Tageskarten

**(1)** Der Preis pro Tageskarte ist Hejfish zu entnehmen

**(2)** Die Ausgabe der Tageskarten erfolgt über Hejfish, oder für Vereinsmitglieder am Vereinsheim. (Sonntags ab 9 Uhr bis 12 Uhr)

**(3)** Bei Tageskartenverkauf im Vereinsheim, über Hejfish, werden folgende Angaben erhoben: Name, Adresse des Gastfischers/ passiven Mitgliedes, Angeltag, Nummer des Fischereischeins.

Es ist notwendig den Fischereischein für den online Erwerb der Tageskarten, im Hejfishkonto zu hinterlegen. Bei einem Tageskartenverkauf im Vereinsheim, wird der Fischereischein vor Ort kontrolliert.

**(4)** Pro Gastfischer / passives Mitglied und Angeltag darf max. 1 Tageskarte ausgegeben werden. Sie müssen im Besitz **eines in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten und gültigen Fischereischeins** sein.

(5) Die Tageskarteninhaber verpflichten sich zur **ordnungsgemäßen** Fangeintragung und Rückgabe der Tageskarte. In der digitalen Tageskarte muss ebenfalls eine Rückmeldung über die Fänge erfolgen. **Wird dies unterlassen**, werden sie zukünftig bei der Ausgabe von Tageskarten **nicht** mehr berücksichtigt, bzw. von Hejfish automatisch gesperrt. Jeder Fang ist unmittelbar am Gewässer, **vor dem erneuten Auswerfen**, mit Datum, Fischart und Gewicht zu erfassen.

(7) Die Tageskartenausgabe für Gastfischer und passive Mitglieder erfolgt 2 Wochen nach abgelaufener Besatzsperre.

(8) Der Erwerb von Tageskarten durch aktive Mitglieder zum Zweck der Erhöhung des Fanglimits ist nicht gestattet.

(9) **Der Tageskartenverkauf wird von der Vorstandschaft bei Vereinsveranstaltungen oder Arbeitsdiensten für den gesamten Tag (oder mehrere Tage [Fischerfest]) gesperrt.**

## § 6

### Arbeitsdienst

(1) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich jährlich zur Ableistung von mindestens **15** Arbeitsstunden. Der Übertrag von Mehrleistungen ins Folgejahr ist **grundsätzlich nicht** vorgesehen.

(2) Für unterjährig aufgenommene Neumitglieder wird die Anzahl der Arbeitsstunden für das Restjahr durch die Vorstandschaft individuell festgelegt.

(3) Nichtgeleistete Arbeitsstunden, werden am ende vom jeweiligen Kalenderjahres vom Verein in Rechnung gestellt. Der Stundensatz ist in der Beitragsordnung festgelegt.

(4) Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden kann im Bedarfsfalle von der Vorstandschaft verändert werden.

(5) Mitglieder mit gesundheitlicher Beeinträchtigung können auf Antrag in Textform ganz oder teilweise durch den Vorstand befreit werden.

(6) Der Arbeitszeitraum Freitag bis Montag bei der Durchführung unseres alljährlichen Fischerfestes wird bei der Bewertung der in Ziffer 1 genannten Anzahl von Pflichtarbeitsstunden berücksichtigt.

(7) Die Vorstandschaft plant, terminiert und protokolliert die Arbeitseinsätze.

(8) Bei den festgesetzten Arbeitseinsätzen liegt jew. eine Anwesenheitsliste auf, in der der Teilnehmer seine Anwesenheit per Unterschrift bestätigt. Wer sich **vor dem offiziellen Ende** des Arbeitseinsatzes entfernt, meldet sich zur Erfassung seiner geleisteten Stunden beim jeweiligen Einsatzleiter. Die jährliche Auswertung erfolgt im Dezember des laufenden Jahres.

(9) Für die Zeit während der Arbeitsdienste gilt: „**Sperre für alle Gewässer**“

(10) Die Arbeitstermine werden per Terminliste bzw. individuell nach Anfall mitgeteilt.

## § 7

### Sanktionierung bei Missachtung der Geschäftsordnung

Bei Missachtung der Geschäftsordnung behält sich die Vorstandschaft im Sinne des Vereins und dessen Mitgliedern Sanktionsmaßnahmen nach Einzelfallprüfung vor.

## **§ 8**

### **Gültigkeit der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung bleibt, soweit keine Änderungen vorgenommen werden, auch in den Folgejahren gültig. Die aktuelle Geschäftsordnung ist auf dem Internetauftritt einsehbar. Bei relevanten Änderungen informiert der Vorstand seine Mitglieder.

**Neufahrn, den 05. Januar 2025**

***gez. Best Viktor***

1. Vorsitzender

***gez. Schnell Florian***

2. Vorsitzender